

Richtlinie zu Sanktionen und Exportkontrollen

1. Ziel und Anwendbarkeit

- 1.1. In Übereinstimmung mit unserer Verpflichtung, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, sind HES und alle Tochtergesellschaften von HES, die zu 100 % Eigentum von HES sind oder direkt oder indirekt von HES kontrolliert werden, gefordert, alle Gesetze zu Sanktionen und Exportkontrollen zu befolgen, die auf die Geschäftstätigkeit und die Mitarbeiter von HES Anwendung finden. Dazu gehören die Gesetze zu Sanktionen und Exportkontrollen der EU, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der USA.
- 1.2. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass Mitarbeiter von HES die Gesetze zu Sanktionen und Exportkontrollen kennen, die ggf. Anwendung auf sie finden, und dass sie die erforderlichen Schritte ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze zu gewährleisten. Des Weiteren legt sie fest, wie HES die anwendbaren Gesetze zu Sanktionen und Exportkontrollen einhält. Die Richtlinie findet auf HES, seine Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten sowie deren Mitarbeiter Anwendung. In jedem Land bzw. Gebiet, in dem die Anforderungen oder anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Praktiken höheren Standards entsprechen, hat HES diese höheren Standards einzuhalten. Einzelne Geschäftsbereiche können diese Verfahren um zusätzliche Anforderungen ergänzen, die sie gelten lassen möchten.
- 1.3. HES stellt sicher, dass diese Richtlinie oder eine Richtlinie mit vergleichbaren Standards Anwendung auf Joint Ventures findet, an denen HES einen Minderheitsanteil hält.
- 1.4. Anhänge zu dieser Richtlinie:
 - Anhang A: Standardvertragsbestimmungen
 - Anhang B: Meldeformular für falsch-positive Treffer
 - Anhang C: Meldeformular
- 1.5. Weitere Richtlinien in Zusammenhang mit dieser Richtlinie:
 - Verhaltenskodex
 - Richtlinie für die Verpflichtung Dritter
 - Ausschlussrichtlinie

BEGRIFF	BEGRIFFSBESTIMMUNG
Embargoland oder -länder	Jedes Land oder Gebiet, das oder dessen Regierung umfangreichen Sanktionen unterliegt, die von den USA (aktuell Kuba, Iran, Nordkorea, das Gebiet der Krim in der Ukraine, Syrien), der EU oder einem relevanten EU-Mitgliedstaat verhängt wurden.
Exportkontrollen	Die Gesetze und Vorschriften der EU, der Niederlande, jedes anderen EU-Mitgliedstaats, des Vereinigten Königreiches, der USA und jede weitere anwendbare Rechtsordnung, die den Handel, den Verkauf, die Lieferung, den Transfer, den Transit, Maklerdienste, den Export und/oder Re-Export bestimmter Waren, Technologien und Software regeln.
Falsch-positiv	Das Kontrollverfahren führt zur inkorrekten Identifizierung als sanktionierte Partei.
HES	HES International und sämtliche hundertprozentigen oder kontrollierten direkten oder indirekten Tochtergesellschaften von HES International sowie sämtliche Joint Ventures, an denen HES mehrheitlich beteiligt ist.
HES-Personal	Jedwedes Mitglied der Geschäftsführung, jeder leitende Angestellte, jeder Mitarbeiter und jeder unabhängige Vertragspartner von HES, ihren Gruppengesellschaften und Mehrheits-Joint-Ventures.
Ansprechpartner	Der Mitarbeiter, der die Beziehung zu einem Dritten oder zu einem interessierten Dritten unterhält und/oder mit einem Dritten täglich in Kontakt steht.
OFAC	Office of Foreign Assets Control des US-amerikanischen Finanzministeriums.
Ausschlussrichtlinie	Die Ausschlussrichtlinie von HES über die Ablehnung von Personen in bestimmten Situationen variierender und/oder widersprüchlicher anwendbarer Sanktionsprogramme.
Beschränkte Transaktionen	Potenzielle oder tatsächliche Transaktionen, Investitionen, Fusionen, Akquisitionen, Kundenbeziehungen, Geschäfte oder Aktivitäten, die durch eine oder mehrere Sanktionen verboten oder beschränkt sind, erhalten keine Genehmigung.
Sanktionen	Gesetze über Sanktionen, Vorschriften, Embargos oder Beschränkungsmaßnahmen gegen einen Staat, eine Regierung, eine

	<p>Person, eine Organisation, ein Unternehmen oder (teilweise in Besitz stehende oder kontrollierte) Unternehmen, die von den folgenden Organisationen oder Staaten erlassen, verhängt oder vollzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der EU; • den Niederlanden; • jedem anderen EU-Mitgliedstaat; • dem Vereinigten Königreich; • den USA, einschließlich der Sanktionen, die vom OFAC oder dem US-amerikanischen Außenministerium gemäß Foreign Assets Control Regulations (31 C.F.R. Teile 500-599) und anderen Gesetzen oder Vorschriften verhängt werden; • dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; oder • anderen Rechtsordnungen, im anwendbaren Umfang, oder den zuständigen staatlichen Behörden der Vorstehenden, einschließlich, ohne Einschränkung, des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-amerikanischen Finanzministeriums, des Directorate of Defense Trade Controls des US-amerikanischen Außenministeriums, des Bureau of Industry and Security („BIS“) des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums sowie der Rat der EU.
<p>Sanktionierte Partei oder sanktionierte Parteien</p>	<p>A. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das in einem der folgenden Sanktionsverzeichnisse steht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Consolidated United Nations Security Council Sanctions List“ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; 2. OFAC List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons (SDN List), Foreign Sanctions Evaders List (FSE List) oder Sectoral Sanctions Identifications List (SSI List); 3. Entity List oder Unverified List and Denied Persons List des BIS des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums; oder die Verzeichnisse mit Personen und Einheiten des US-amerikanischen Außenministeriums, die aufgeführt werden aufgrund von Sanktionen und/oder Sperrverträgen, die sie verhängen, sowie damit verbundene Durchführungsverordnungen; 4. „Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions“ der EU oder Personen oder Organisationen, die in den Anhängen III, V oder VI der Verordnung des EU-Rates 833/2014 (in der gültigen Fassung) aufgeführt sind; oder 5. jedes weitere anwendbare Sanktionsverzeichnis, das von einer der zuständigen Sanktionsstellen geführt wird, die vergleichbare Verbote wie die vorstehenden enthält;



	<p>B. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das sich direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr im Eigentum einer unter A erwähnten Person (oder Personengruppe) befindet oder direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr von einer entsprechenden Person (oder Personengruppe) kontrolliert wird, insoweit dieses Eigentum bzw. diese Kontrolle bewirkt, dass die Person denselben Einschränkungen unterliegt, wie wenn sie auf der unter A erwähnten Liste stehen würde, oder zu Beziehungen mit dieser Person führt, die einer Person zugute kommen, die auf der unter A erwähnten Liste steht;</p> <p>C. Jede Person oder jede Organisation, die in einem Embargoland ansässig, organisiert oder wohnhaft ist, sowie jedes Schiff, das in einem Embargoland registriert ist oder sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person oder Organisation befindet, die in einem Embargoland ansässig, organisiert oder wohnhaft ist;</p> <p>D. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das anderweitig das Ziel von Sanktionen ist;</p> <p>E. Jede Person oder jede Organisation, die für eine der oben erwähnten Personen oder im Namen einer der oben erwähnten Personen handelt.</p>
Dritte/r	Jede Person, die nicht bei HES und/oder einer im Besitz von HES stehenden oder kontrollierten Geschäftseinheit beschäftigt ist, die HES Dienstleistungen oder Waren liefert oder dies im Auftrag von HES tut oder mit HES oder HES-Mitarbeitern eine Geschäftstätigkeit nachgeht.

2. Übersicht der Sanktionen und Exportkontrollen

- 2.1. In Folge der internationalen Ausrichtung unserer Geschäfte könnten die Dritten, mit denen wir Transaktionen durchführen, nationalen oder internationalen Handelskontrollvorschriften unterliegen. Handelskontrollvorschriften bestehen aus Sanktionen und Exportkontrollen.

Sanktionen

- 2.2. Sanktionen werden von der EU, den Niederlanden, anderen EU-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, den USA, den Vereinten Nationen und anderen Staaten und internationalen Organisationen gegen bestimmte Staaten, Regierungen, Personen, Organisationen, Unternehmen und/oder deren Vermögen, Schiffe, Grundstücke oder Unternehmen verhängt, die sich in ihrem Besitz befinden oder von diesen kontrolliert werden.

- 2.3. Sanktionen werden in der Regel aus außenpolitischen, humanitären, sicherheitspolitischen Gründen, zur Bekämpfung von Terrorismus und Waffenhandel und/oder zum Schutze der Menschenrechte verhängt, und sie versuchen, bestimmte Staaten, Regime, Personen oder Organisationen dahingehend zu beeinflussen, ihr Verhalten zu ändern.
- 2.4. Sanktionsgesetze sind komplex, unterlegen rasanten oder unvorhersehbaren Veränderungen und sind nicht immer aufeinander abgestimmt. Sanktionierte Parteien können sich im Laufe der Zeit ändern. Des Weiteren erscheinen nicht alle sanktionierten Parteien in Sanktionsverzeichnissen und Verzeichnissen beschränkter Parteien. Parteien oder Unternehmen, die mindestens zu 50 % im Besitz der gelisteten Parteien stehen oder die von gelisteten Parteien kontrolliert werden, können selbst auch sanktionierte Parteien werden.
- 2.5. Sanktionen können eine Bandbreite von Tätigkeiten beschränken, u. a. Investitionen, Fusionen und Übernahmen, Finanztransaktionen, Handelsgeschäfte und andere Tätigkeiten, die sanktionierte Parteien, Staaten und Produkte einschließen.
- 2.6. Diese Richtlinie erläutert im Detail die von der EU verhängten Sanktionen und die von den USA verhängten Sanktionen. Die Mitarbeiter von HES sollten jedoch wissen, dass auch andere Sanktionsgesetze und -vorschriften Anwendung auf bestimmte Transaktionen oder Geschäftstätigkeiten finden können, und es ist aus diesem Grund unerlässlich, die geeignete juristische Beratung einzuholen (mit Unterstützung des Chief Compliance Officer, wo erforderlich).

EU-Sanktionen

- 2.7. Als ein in den Niederlanden gegründetes Unternehmen unterliegt HES den Sanktions- und Exportkontrollgesetzen der EU und der Niederlande. Die Konzernunternehmen von HES in der EU unterliegen ebenfalls den Sanktions- und Exportkontrollgesetzen der EU und den relevanten nationalen Gesetzen der jeweiligen Staaten.
- 2.8. Beispiele für Staaten, gegen die die EU in den letzten Jahrzehnten Sanktionen verhängt hat, sind das Gebiet der Krim in der Ukraine/Russland, der Iran, Nordkorea und Syrien. Begrenzte Sanktionen finden Anwendung auf Personen, die sich in Staaten wie Ägypten, Libyen und Jemen aufhalten.
- 2.9. Die EU-Sanktionen werden auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten durch die entsprechenden zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten vollstreckt. Strafen für eine Nichteinhaltung unterliegen dem vor Ort geltendem Recht des einzelnen EU-Mitgliedstaates. Viele Mitgliedstaaten verhängen strafrechtliche Strafen bei bestimmten Verstößen (die Bußgelder und/oder Freiheitsstrafen einschließen können). Es werden auch Verwaltungsstrafen verhängt (in der Regel bei geringeren Straftaten), die ebenfalls zu Bußgeldern führen können.
- 2.10. Eine Karte aller EU-Sanktionen (und Links zu diesen) finden Sie [hier](#). Die EU hat zahlreiche Personen, Unternehmen, staatliche Stellen und Organisationen zu sanktionierten Parteien erklärt. Eine konsolidierte Fassung des EU-Verzeichnisses der sanktionierten Parteien kann über den folgenden [Link](#) aufgerufen werden.

US-amerikanische Sanktionen

- 2.11. Die OFAC ist für das Verhängen und Vollstrecken US-amerikanischer Handels- und Wirtschaftssanktionen zuständig. OFAC ist die für „US-Personen“ geltende Rechtsordnung.
- 2.12. Da 50 % von HES im Besitz einer US-amerikanischen Person stehen und von dieser kontrolliert werden, ist HES verpflichtet, US-amerikanische Sanktionen zu befolgen. Die von den USA verhängten Sanktionen sind in der Regel im Umfang weiter gefasst als EU-Sanktionen und nehmen eine breite US-amerikanische Rechtsordnung ein.
- 2.13. Die von den USA verhängten Sanktionsprogramme finden auch Anwendung auf (i) Transaktionen, die Waren, Software oder Technologie US-amerikanischer Herkunft oder ausländische Waren, Software oder Technologie mit bestimmten US-amerikanischen Anteilen einschließen, und (ii) Transaktionen in US-Währung, die das US-amerikanische Finanzsystem involvieren.
- 2.14. Beispiele für Staaten, gegen die die USA in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Sanktionen verhängt haben, sind der Iran, Kuba, das Gebiet der Krim in der Ukraine/Russland, der Sudan, Venezuela, der Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea und Syrien. Eine Übersicht der US-amerikanischen Sanktionen ist [hier](#) erhältlich.

Exportkontrollen

- 2.15. Exportkontrollen finden Anwendung auf Verkauf, Lieferung, Transfer, Transit, Maklerdienste, Export und/oder Re-Export von Waren und/oder Technologie und/oder Software, die in diesen Gesetzen und Vorschriften aufgrund ihrer Eignung für die zivile und militärische Nutzung (Dual-Use-Güter) oder wegen ihres spezifischen oder modifizierten Entwurfs für die militärische Nutzung (Rüstungsgüter) genannt sind.
- 2.16. Diese Gesetze und Vorschriften befassen sich u. a. mit Dual-Use-Gütern, die in der Verordnung ([EG Dual-Use Verordnung Nr. 428/2009 \(in der jeweils gültigen Fassung\)](#)) geregelt werden, und mit Dual-Use-Gütern, die in den USA hergestellt wurden oder mehr als einen „Mindestanteil“ (im Wert) US-amerikanischer Herkunft haben, die vom Bureau of Industry and Security (BIS) des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums gemäß seiner [Export Administration Regulations](#) geregelt werden.
- 2.17. Exportkontrollen können Restriktionen und/oder Lizenzierungsauflagen für Verkauf, Lieferung, Transfer, Transit, Maklerdienste, Export oder Re-Export bestimmter Waren und/oder Technologie sowie die Leistung bestimmter Arten von Hilfen und Dienstleistungen auferlegen.
- 2.18. Diese Restriktionen finden allgemein Anwendung auf den Handel mit sanktionierten Parteien.

3. Einhaltung der anwendbaren Sanktionen und Exportkontrollen

Geschäftstätigkeit von HES

- 3.1. HES lagert verschiedene Schüttgüter und Flüssiggüter, die Klienten gehören, die Unternehmen auf der ganzen Welt betreiben und/oder global tätig sind. Dies schließt das Risiko ein, dass unsere Klienten Sanktionen oder Exportkontrollen unterliegen oder in einem der Sanktionsverzeichnisse stehen könnten.
- 3.2. Es besteht des Weiteren das Risiko, dass die von HES gelagerten Produkte Handelskontrollvorschriften unterliegen könnten, u. a. Sanktionen und Exportkontrollen (z. B. wenn HES Produkte lagert, die aus Embargoländern wie dem Iran oder Kuba stammen). HES lagert Produkte, wie z. B. (Roh-) Öle, Ölprodukte, Erze, Kohle, Biomasse, Getreide, die aus aller Welt stammen und an Orte auf der ganzen Welt geliefert werden.
- 3.3. In Anbetracht der Orte und der Kapazität von HES laufen Schiffe jeden Tag Häfen für HES an. Aus diesem Grund ist es wahrscheinlich, dass HES es mit Schiffen zu tun bekommt, die unter sanktionierte Parteien fallen.

Richtlinie

- 3.4. Entsprechend unserer Verpflichtung, alle anwendbaren Gesetze zu befolgen, wird von HES und den Mitarbeitern von HES gefordert, alle auf seine Geschäftstätigkeit und seine Mitarbeiter anwendbaren Sanktionen und Exportkontrollen einzuhalten. Diese schließen Sanktionen und Exportkontrollen der EU, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs, der Vereinten Nationen und der USA ein.
- 3.5. Es ist HES und HES-Mitarbeitern nicht gestattet, Handels- oder Finanzgeschäfte zu tätigen, die Sanktionen unterliegen. Dies schließt Geschäfte mit sanktionierten Parteien, Embargoländern, Unternehmen, die (teilweise) im Besitz dieser sanktionierten Parteien stehen oder von diesen kontrolliert werden, sowie beschränkte Transaktionen ein.

Embargoländer

- 3.6. HES und HES-Mitarbeitern ist es untersagt, Kundenbeziehungen, Transaktionen oder Geschäfte in oder unter Beteiligung von Embargoländern zu führen bzw. durchzuführen (einschließlich der Lagerung von Produkten, die aus Embargoländern stammen). Dieses Verbot findet z. B. Anwendung auf alle Transaktionen oder Geschäfte mit:
 - Kunden oder Parteien, die sich in Embargoländern befinden, dort ihren Hauptsitz haben oder dort begründet wurden;
 - Regierungen von Embargoländern; und

- Personen oder Organisationen, die Eigentum von Regierungen von Embargoländern sind oder von diesen kontrolliert werden oder die im Auftrag oder im Namen der Regierungen von Embargoländern handeln.

Sanktionierte Parteien

- 3.7. HES und HES-Mitarbeitern ist es ausnahmslos untersagt, Kundenbeziehungen, Transaktionen, Interaktionen oder Geschäfte zu führen bzw. durchzuführen, die direkt oder indirekt eine sanktionierte Partei involvieren oder dieser zugutekommen.

Beschränkte Transaktionen

- 3.8. HES und HES-Mitarbeitern ist es untersagt, sich an einer beschränkten Transaktion zu beteiligen.
- 3.9. Es kann äußerst begrenzte Ausnahmen geben, wenn eine Lizenz bezogen werden kann, eine andere Genehmigung vorliegt oder ein bestimmter Mitarbeiter wegen Voreingenommenheit abgelehnt werden sollte oder könnte, um die Einhaltung zu gewährleisten, aber dies muss stets die besonderen Umstände berücksichtigen und fallabhängig entschieden werden.

Exportkontrollen

- 3.10. Allgemein gesprochen, erwarten wir nicht, dass die Produkte, mit denen sich HES-Tochtergesellschaften befassen, Exportkontrollvorschriften, außer Zollbestimmungen, unterliegen. Unsere Kundenverträge besagen, dass unsere Kunden uns benachrichtigen müssen, falls ihre Produkte Exportkontrollvorschriften unterliegen. Ein Teil der Ausrüstung und/oder Software, die HES-Tochtergesellschaften benutzen, kann Exportkontrollvorschriften unterliegen. Die Richtlinie für die Verpflichtung Dritter von HES fordert von uns, eine Bestätigung bei unseren Lieferanten einzuholen, ob dies der Fall ist.
- 3.11. Falls Sie beabsichtigen:
- Ausrüstung oder Software zu erwerben, kontaktieren Sie bitte ([Einkauf vor Ort]);
 - Ausrüstung oder Software zu verkaufen, zu transferieren, zu exportieren oder zu re-exportieren, kontaktieren Sie bitte ([Zollmanager vor Ort]).

4. Kontroll- und Weiterleitungsverfahren

Kontrolle

- 4.1. Die Sanktionskontrolle ist die erste Kontrolle, die von HES eingesetzt wird, um mit Sanktionen und Exportkontrolle verbundene Risiken aufzudecken, zu verhindern und abzuschwächen. Bei einer Sanktionskontrolle werden die Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen geprüft, um die Beteiligung von sanktionierten Parteien, Embargoländern, beschränkten Transaktionen oder verbotenen Verwendungszwecken zu erkennen, und ist für die Einhaltung dieser Richtlinie

unerlässlich. Diese Richtlinie wurde mit dem *Sanctions Screening Guidance* der Wolfsberg-Gruppe abgestimmt. Das Kontrollverfahren wurde anhand eines risikobasierten Ansatzes erstellt und ist an der Geschäftstätigkeit von HES ausgerichtet.

- 4.2. Anhängig von der Geschäftstätigkeit schließt die Sanktionskontrolle u. a. eine Überprüfung der folgenden Parteien in den anwendbaren Sanktionsverzeichnissen, einschließlich der Vereinten Nationen, der EU, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs, aller EU-Mitgliedstaaten, in denen HES operiert, und der US-amerikanischen Sanktions- und Exportkontrolllisten ein, um sicherzustellen, dass es sich um keine sanktionierte Partei handelt:
- Kunden und andere Dritte sowie deren verbundene Unternehmen, die Gegenpartei einer Transaktion sind, und jeden ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer und kontrollierenden Einheiten;
 - konkrete letztendliche Endverbraucher oder Kunden, sofern bekannt;
 - beteiligte Dritte (z. B. Vertreter, Vertriebspartner, Finanzinstitute, die an einer Transaktion beteiligt sind);
 - Schiffe (Namen, IMO-Nummer), sofern relevant für die Transaktion;
 - HES-Mitarbeiter und Vertragspartner;
 - Informationen zum geografischen Standort der oben genannten Parteien (z. B. Adressen, Länder, relevante Orte der Lieferkette, Herkunftsort der Waren).
- 4.3. HES muss beurteilen, mit welchen Sanktionsrisikofaktoren und Gefahrenpotenzialen HES im Verlauf seiner Geschäftstätigkeit konfrontiert sein könnte (z. B. Rechtsordnungen/Geografie, Art der Dienstleistungen und Produkte, Kunden und andere Dritte).
- 4.4. HES führt die Sanktionskontrolle mittels einer speziellen, von einem externen Anbieter entwickelten Softwareanwendung durch (Integration Point). Diese schließt eine Kontrolle der Parteinamen anhand relevanter Sanktionsverzeichnisse ein, auf jeden Fall der Verzeichnisse, die in der Definition der sanktionierten Partei aufgeführt sind.
- 4.5. Die anfängliche Kontrolle der Dritten vor der Beauftragung durch HES ist in der Richtlinie für die Verpflichtung Dritter im Detail erläutert. Potenzielle Dritte werden mittels Integration Point überprüft. Die Anwendung ermöglicht auch ein laufendes Monitoring der Kunden (z. B. mehrere Schiffe, Änderungen der Identität oder des Standorts des Kunden oder Änderungen in den Sanktionsverzeichnissen).
- 4.6. Jeder Dritte wird vom Compliance-Beauftragten vor Ort mittels Integration Point überprüft, unterstützt vom Ansprechpartner, der ausreichende und korrekte Informationen über den Dritten gewährleistet. Alle Personen, die eine juristische Person eines potenziellen Kunden direkt oder indirekt besitzen oder kontrollieren und die in diesem Bericht genannt werden, werden (ebenfalls) mittels Integration Point überprüft.
- 4.7. Die Sanktionskontrolle muss sowohl vor Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehung und/oder Transaktion erfolgen, als auch während der Dauer einer

Geschäftsbeziehung oder -tätigkeit. Dies bedeutet, dass Sanktionskontrollen regelmäßig wiederholt werden müssen.

Ein konkretes für die Geschäfte von HES relevantes Beispiel ist, wenn ein Kunde - während der Laufzeit des Vertrages - ein Schiff benennt, das bei HES eintreffen soll. Diese neuen Informationen über das benannte Schiff müssen mittels Integration Point überprüft werden.

- 4.8. Das automatisierte Kontrollverfahren mittels Integration Point ermöglicht eine laufende Überprüfung während des Bestehens einer Geschäftsbeziehung/-tätigkeit, da sie Warnhinweise für alle Änderungen der Kontrollparameter generiert, nachdem eine Partei erfolgreich einer anfänglichen Kontrolle unterzogen wurde. Integration Point führt täglich Überprüfungen auf Grundlage historischer Daten durch.
- 4.9. Auf diese Weise wird das laufende Monitoring gesichert, und die HES-Mitarbeiter können auf alle relevanten Änderungen reagieren, bevor z. B. eine Zahlung an eine Partei angewiesen wird, die anfänglich keine sanktionierte Partei war. Der Einsatz von Integration Point automatisiert auch die Buchhaltung.
- 4.10. Bei einer automatisierten Sanktionskontrolle steigt auch die Bedeutung der Dateneingabe. Eine Kontrolle für die Dauer einer Geschäftsbeziehung oder -tätigkeit hängt von den Parametern ab, die mit dieser Beziehung oder Tätigkeit einhergehen.

Kontroll- und Weiterleitungsverfahren

- 4.11. Die Kontrolle wird vom Compliance-Beauftragten vor Ort, unterstützt durch den Ansprechpartner, durchgeführt, der die relevanten Informationen über die Geschäftstätigkeit und damit verbundener Dritte, wie oben beschrieben, einholt.
- 4.12. Nach Einsatz des Kontroll-Tools prüft der Compliance-Beauftragte vor Ort die Kontrollergebnisse, um zu prüfen, ob die vorliegenden Faktoren einen Warnhinweis generiert haben. Ein generierter Warnhinweis ist für sich genommen noch kein Sanktionsrisiko, stellt aber den Ausgangspunkt für die Aufdeckung eines Risikos dar.
- 4.13. Abhängig von den Ergebnissen des Kontrollverfahrens befolgt der Compliance-Beauftragte vor Ort das Weiterleitungsverfahren, wie nachstehend beschrieben.

Kein Treffer

- 4.14. Führt das Kontrollverfahren zu keinen Treffern, kann das restliche Verfahren gemäß der Richtlinie für die Verpflichtung Dritter durchgeführt werden, oder die Geschäftsbeziehung mit dem bestehenden Dritten kann fortgeführt werden. Auf jeden Fall muss der Vertrag mit dem Dritten die Standardvertragsbestimmung in Bezug auf Sanktionen und Exportkontrollen enthalten. Siehe Anhang A - Vorlage für Standardvertragsbestimmung.

Falsch-positiv

- 4.15. Die Treffer, die aus dem Kontrollverfahren hervorgehen, können sich als weitgehende Übereinstimmung (allgemein als falsch-positiver Treffer) anstatt als exakter Treffer erweisen. Ein falsch-positiver Treffer kann entweder durch eine Übereinstimmung des Namens oder aufgrund nicht eindeutiger Identifizierungsdaten zustande kommen, die sich bei weiterer Überprüfung nicht als exakter Treffer bestätigen.
- 4.16. Diese weitere Überprüfung schließt eine Überprüfung einzelner Aspekte zur Identität einer Person oder Organisation anhand der in den relevanten Sanktionsverzeichnissen enthaltenen Daten ein. Bei Personen schließt dies deren vollständigen Namen und das Geburtsdatum ein, die durch angeforderte Kopien von Urkunden belegt werden, oder bei juristischen Personen die Vorlage des offiziellen Unternehmensstatus und die Überprüfung der eingetragenen Anschrift und des Datums der Unternehmensgründung.
- 4.17. Jeder potenzielle Treffer in Bezug auf eine Kontrollliste, sei es ein falsch-positiver Treffer oder nicht, und/oder andere Red Flags oder Bedenken werden an den Chief Compliance Officer weitergeleitet, der abschließend unter Verwendung des Formulars für die Überprüfung falsch-positiver Treffer entscheidet, ob die geplante Transaktion oder der geplante Vertrag durchgeführt werden kann (Anhang B).
- 4.18. Alle Aktivitäten, die die fragliche Partei involvieren, müssen auf Eis gelegt werden, bis entschieden wurde, ob der Treffer ein exakter Treffer oder ein falsch-positiver Treffer ist.
- 4.19. Jede Aufforderung, Namen, Anschriften oder andere Informationen in Bezug auf mögliche sanktionierte Parteien in Transaktionsunterlagen oder anderen Handelsdokumenten auszulassen oder zu verheimlichen, muss abgelehnt und dem Chief Compliance Officer gemeldet werden.

Exakter Treffer

- 4.20. Wird ein exakter Treffer festgestellt, ist es HES untersagt, diese fragliche Partei zu beauftragen oder mit ihr Geschäfte zu führen, außer wenn eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Chief Compliance Officer vorliegt, und dann nur in Einklang mit den ausdrücklichen Bedingungen dieser Genehmigung. Der Chief Compliance Officer entscheidet, ob die geplante Aktivität unter Einhaltung mit anwendbaren Sanktionen fortgesetzt werden kann, wobei er bei Bedarf eine rechtliche Beratung einholt.
- 4.21. Alle Fragen zu diesem Prozess oder Zweifel hinsichtlich der Sanktionen sollten an den Chief Compliance Officer gerichtet werden.

5. Einhaltung von Verpflichtungen und Audits

Maßnahmen von HES

- 5.1. HES führt Eigenbeurteilungen und Audits durch, um sicherzustellen, dass sein Programm zur Einhaltung von Sanktionen - einschließlich dieser Richtlinie und damit verbundener Verfahren, Schulungen und Berichterstattung - für die Verhinderung und Identifizierung potenzieller Verstöße gegen diese Richtlinie und damit verbundene Verfahren sowie Sanktionen wirksam ist. Diese Überprüfungen können im Rahmen der regelmäßigen Audit-Zyklen von HES und in Verbindung mit anderen Aspekten des Audits von Compliance-Verfahren für andere Vorschriften und Richtlinien durchgeführt werden. Diese Überprüfungen können jährlich und unabhängig von anderen HES-Audits erfolgen.
- 5.2. Wird ein solches Audit durchgeführt, müssen die HES-Mitarbeiter alle relevanten Informationen auf ehrliche, vollständige und prompte Weise vorlegen und vollumfänglich mit dem Auditor kooperieren.
- 5.3. Die Ergebnisse dieser Audits werden dem Chief Compliance Officer in Form eines Berichts vorgelegt, der die Erkenntnisse und Empfehlungen, sofern zutreffend, des Auditors zur Verbesserung der Compliance in Bezug auf diese Richtlinie enthält. Der Chief Compliance Officer setzt diese Empfehlungen prompt um.
- 5.4. Der Chief Compliance Officer holt in Bezug auf mutmaßliche Verstöße gegen Sanktionen, die durch das Audit-Verfahren offengelegt wurden, eine externe Rechtsberatung ein. Mutmaßliche Verstöße werden untersucht und es werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.

Maßnahmen der HES-Mitarbeiter

- 5.5. Die HES-Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Richtlinie zu lesen, zu verstehen und zu befolgen und die Einhaltung dieser Richtlinie durch HES abzusichern. Keine Bestimmung dieser Richtlinie kann ohne die vorherige Prüfung, Entscheidung und Genehmigung des Chief Compliance Officer aufgegeben oder geändert werden.
- 5.6. Wo sich in Bezug auf diese Richtlinie Fragen ergeben oder ob eine geplante Transaktion, Aktivität oder Geschäftstätigkeit diese Richtlinie erfüllt, ist es Ihre Verantwortung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung sicherzustellen, u. a. durch das Kontaktieren des Chief Compliance Officer, um Rat und Anleitung zu erhalten.

Melden von Fehlverhalten

- 5.7. Falls HES-Mitarbeiter darüber hinaus Kenntnis von einem tatsächlichen Verstoß gegen Sanktionen haben oder erlangen oder diesbezüglich einen Verdacht hegen, muss dem Chief Compliance Officer umgehend Meldung erstattet werden. Eine solche Meldung kann entweder über die Whistleblower Hotline erfolgen (diesbezüglich verweisen wir auf die Whistleblower-Richtlinie) oder durch Ausfüllen und Versenden des in Anhang C befindlichen Meldeformulars per E-Mail an den Chief

Compliance Officer. Sie können dann gebeten werden, zusätzliche relevante Informationen zu dieser Angelegenheit vorzulegen.

- 5.8. Der Chief Compliance Officer prüft die Meldung und ergreift die für diesen Fall notwendigen Maßnahmen.

Meldepflichten im Hinblick auf Regulierungsbehörden

- 5.9. HES kann bei bestimmten Sanktionen verpflichtet sein, Regulierungsbehörden bestimmte Dinge zu melden. Aus diesem Grund müssen alle Transaktionen und/oder Geschäfte, die aufgrund von Sanktionen abgelehnt werden, mittels Meldeformular (Anhang C) dem Chief Compliance Officer gemeldet werden, um die anwendbaren Meldepflichten von HES zu bestimmen.

6. Schulung

- 6.1. Zur Unterstützung der dauerhaften Compliance dieser Richtlinie führt HES für die HES-Mitarbeiter Aufklärungsschulungen in Bezug auf die Compliance dieser Richtlinie durch. Der Chief Compliance Officer erhält ebenfalls eine gezielte Schulung zu Due-Diligence- und Kontrollverfahren. HES-Mitarbeiter, die zu einer Schulung eingeladen werden, müssen an dieser teilnehmen; und es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- 6.2. Diese Schulung wird in regelmäßigen Abständen vom Chief Compliance Officer im Hinblick auf die Änderungen der relevanten Sanktionen und Exportkontrollen überarbeitet.
- 6.3. Die Schulungsaufzeichnungen und -unterlagen werden HES-Mitarbeitern über ein Online-Portal zur Verfügung gestellt.

7. Geschäftsbücher und Aufzeichnungen

- 7.1. HES bewahrt alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen in Verbindung stehen, für mindestens sieben (7) Jahre ab dem Tag der Transaktion, auf die sich diese Unterlagen beziehen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt:
 - Kontroll- und Due-Diligence-Unterlagen, einschließlich der Bestätigung, dass ein Sanktionskontrollverfahren stattgefunden hat (z. B. Systemmitteilungen oder Auditprotokolle zusammen mit Details zu den geprüften Informationen und, wo erforderlich, mit Bestätigung) und Bestätigung derselben, jedes Mal wenn eine erneute Kontrolle stattgefunden hat;
 - Feststellung/Auflösung von Kontroll-Treffern, einschließlich Aufzeichnungen, die zeigen, wie ein potenzieller Treffer als falsch-positiver oder exakter Treffer ermittelt wurde, einschließlich des Schriftverkehrs mit den involvierten Dritten;

- Unterlagen, die die ergriffenen Maßnahmen belegen, wenn ein potenzieller oder exakter Treffer identifiziert wurde;
 - Unterlagen, die die in Folge von Updates der relevanten Verzeichnisse mit sanktionierten Parteien ergriffenen Maßnahmen belegen;
 - von den zuständigen Behörden ausgestellte Lizenzen und Schriftverkehr mit diesen Behörden;
 - in Bezug auf tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen Sanktionen oder gegen diese Richtlinie ergriffene Maßnahmen; und
 - Unterlagen, die Präsentationen der Compliance-Schulungen und Teilnehmerprotokolle und Auditunterlagen zu Richtlinien belegen.
- 7.2. Auf jeden Fall ist es wichtig, die Gründe für getroffene Entscheidungen aufzuführen, u. a. die erörterten Risikofaktoren und unternehmerischen Fragen, damit es einen Auditverlauf gibt und die Entscheidungen bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden können.
- 7.3. Diese Aufzeichnungen werden sicher und gut organisiert aufbewahrt, damit HES sie problemlos finden und prüfen kann, und auf eine Weise, die es ermöglicht, diese Aufzeichnungen bei Aufforderung durch zuständige staatliche Stellen problemlos und korrekt vorzulegen.
- 7.4. HES-Mitarbeiter müssen vom Chief Compliance Officer eine schriftliche Genehmigung einholen, bevor sie innerhalb von sieben (7) Jahren nach Abschluss der Transaktion Aufzeichnungen wegwerfen oder vernichten, die dieser Richtlinie unterliegen.

8. Überarbeitung dieser Richtlinie

- 8.1. Diese Richtlinie wird jedes Jahr überarbeitet oder zu einem früheren Zeitpunkt, falls erforderlich, und bei Bedarf vom Chief Compliance Officer aktualisiert.

9. Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Richtlinie

- 9.1. Jede Person, die gegen diese Richtlinie verstößt, kann entsprechenden Disziplinarmaßnahmen unterzogen werden, u. a. der möglichen Kündigung seines/ihres Beschäftigungsverhältnisses bei HES.
- 9.2. Neben dieser Disziplinarmaßnahme kann ein bestimmtes Verhalten, das gegen diese Richtlinie verstößt, auch Anlass für strafrechtliche oder zivilrechtliche Strafen und/oder Freiheitsentzug bei Personen sein, die für dieses Verhalten verantwortlich sind, und die von den zuständigen

staatlichen Behörden gemäß anwendbarer Gesetze der zuständigen Rechtsordnung verhängt werden.

10. Zuständigkeiten

Aufgabe	Alle Abteilungen	Compliance-Beauftragter vor Ort	CCO
Richtlinienbestimmungen	A	A	A
Due Diligence (Kontroll- und Bewertungsergebnisse)	I	U, B	U, B
Weiterleitung	I	I, B, U	U, B
Monitoring und Melden von Fehlverhalten	A	A, U	A, U, B
Audit	I	I	A, B
Buchführung	A	A	A
<i>A = ausführen; I = informieren; B = bewerten; U = unterstützen und/oder einschreiten</i>			

11. Richtlinie gegen Vergeltungsmaßnahmen

- 11.1. Keinem HES-Mitarbeiter werden für die Einhaltung dieser Richtlinie oder das Ergreifen von Maßnahmen, die notwendig sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, Nachteile entstehen.
- 11.2. Des Weiteren erfährt kein HES-Mitarbeiter Vergeltungsmaßnahmen oder andere Nachteile, der aus gutem Glauben Informationen zu einem tatsächlichen oder mutmaßlichen Verstoß gegen Sanktionen oder diese Richtlinie bereitgestellt hat. HES duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Fragen zu möglichen Verstößen gegen Sanktionen oder diese Richtlinie stellen oder diese in gutem Glauben melden. Jede Person, die Vergeltungsmaßnahmen verübt oder diese versucht, wird Disziplinarmaßnahmen unterzogen, die auch die Kündigung nach sich ziehen können.

-oOo-

Anhang A

Vorlage für Standardvertragsbestimmung(en)

Dieser Anhang enthält Standardvertragsbestimmungen, die die Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen, der Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, der Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Wettbewerbsrichtlinie gewährleisten. Diese Bestimmungen sind in jeden Vertrag mit einem Dritten aufzunehmen, um die Einhaltung dieser Richtlinien durch den Dritten auf einem gewissen Niveau sicherzustellen und für HES Garantien gegen potenzielle Verletzungen durch den Dritten einzubauen.

Gemeinsam mit den Vertragsbestimmungen sind die standardisierten Begriffe in den Vertrag mit dem Dritten einzubeziehen. Überlegen Sie bitte, ob diese standardisierten Begriffe auf die Vereinbarung als Ganzes oder lediglich auf die Compliance-Bestimmungen in diesem Anhang anzuwenden sind.

Möglichkeit der Kündigung

Bitte zusätzlich zur Aufnahme der Compliance-Bestimmung und der standardisierten Termini sicherstellen, dass der Vertrag mit Dritten die Möglichkeit für HES als Auftraggeber vorsieht, den Vertrag im Fall einer wesentlichen Verletzung der Compliance-Bestimmung durch den Dritten zu kündigen.

Setzen Sie sich bitte mit dem Chief Compliance Officer in Verbindung, wenn Sie Fragen zu diesen Bestimmungen oder zu ihrer Einbindung in einen Vertrag haben (compliance@hesinternational.eu).

Auf der nächsten Seite finden Sie die standardisierten Begriffe und die Vertragsbestimmungen.

IN DIE VEREINBARUNG ZU ÜBERNEHMENDE, STANDARDISIERTE BEGRIFFE	
Exportkontrollen	Die Gesetze und Vorschriften der EU, der Niederlande, jedes anderen EU-Mitgliedstaats, des Vereinigten Königreiches, der USA und jede weitere anwendbare Rechtsordnung, die den Handel, den Verkauf, die Lieferung, den Transfer, den Transit, Maklerdienste, den Export und/oder Re-Export bestimmter Waren, Technologien und Software regeln.
Amtsträger	Die Person, unabhängig von ihrem Rang oder Titel, die von einer öffentlichen Behörde beschäftigt oder bestimmt wird oder die eine öffentliche Behörde anderweitig vertritt (politisch oder nicht politisch) oder die anderweitig einen öffentlichen Auftrag erfüllt. Eine öffentliche Behörde: <ul style="list-style-type: none"> • ist eine nationale, staatliche oder örtliche Stelle oder Behörde, Botschaft, Verteidigungs-/Militäreinheit, staatseigenes Unternehmen, einschließlich jedweder internationaler staatlicher (z. B. EU, UN, NATO, OECD) oder quasi-staatlicher (z. B. WTO, IMF) Organisation; und • umfasst, um jeden Zweifel auszuschließen, jeden, der eine juristische Stellung jedweder Art innehat, Mitglieder einer königlichen Familie, gewählte Vertreter jedweder Art, Mitarbeiter örtlicher Behörden und staatlicher Stellen, Mitarbeiter von Unternehmen, die vollständig einer öffentlichen Einrichtung gehören oder von ihr kontrolliert werden sowie jedwede andere Person, die ein öffentliches Amt innehat oder einen öffentlichen Auftrag erfüllt.
Sanktioniertes Land	Jedes Land oder Gebiet, das oder dessen Regierung umfangreichen Sanktionen unterliegt, die von den USA (aktuell Kuba, Iran, Nordkorea, das Gebiet der Krim in der Ukraine, Syrien), der EU oder einem relevanten EU-Mitgliedstaat verhängt wurden.
Sanktionierte Person	Jederzeit <p>A. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das in einem der folgenden Sanktionsverzeichnisse steht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Consolidated United Nations Security Council Sanctions List“ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; 2. OFAC List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons (SDN List), Foreign Sanctions Evaders List (FSE List) oder Sectoral Sanctions Identifications List (SSI List);

	<ul style="list-style-type: none"> 3. Entity List oder Unverified List and Denied Persons List des BIS des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums; oder die Verzeichnisse mit Personen und Einheiten des US-amerikanischen Außenministeriums, die aufgeführt werden aufgrund von Sanktionen und/oder Sperrverträgen, die sie verhängen, sowie damit verbundene Durchführungsverordnungen; 4. „Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions“ der EU oder Personen oder Organisationen, die in den Anhängen III, V oder VI der Verordnung des EU-Rates 833/2014 (in der gültigen Fassung) aufgeführt sind; oder 5. jedes weitere anwendbare Sanktionsverzeichnis, das von einer der zuständigen Sanktionsstellen geführt wird, die vergleichbare Verbote wie die vorstehenden enthält; <p>B. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das sich direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr im Eigentum einer unter A erwähnten Person (oder Personengruppe) befindet oder direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr von einer entsprechenden Person (oder Personengruppe) kontrolliert wird, insoweit dieses Eigentum bzw. diese Kontrolle bewirkt, dass die Person denselben Einschränkungen unterliegt, wie wenn sie auf der unter A erwähnten Liste stehen würde, oder zu Beziehungen mit dieser Person führt, die einer Person zugute kommen, die auf der unter A erwähnten Liste steht;</p> <p>C. Jede Person oder jede Organisation, die in einem Embargoland ansässig, organisiert oder wohnhaft ist, sowie jedes Schiff, das in einem Embargoland registriert ist oder sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person oder Organisation befindet, die in einem Embargoland ansässig, organisiert oder wohnhaft ist;</p> <p>D. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das anderweitig das Ziel von Sanktionen ist;</p> <p>E. Jede Person oder jede Organisation, die für eine der oben erwähnten Personen oder im Namen einer der oben erwähnten Personen handelt.</p>
<p>Sanktionsverzeichnisse</p>	<p>Jede der folgenden Verzeichnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die vom US-Außenministerium oder des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte beim US-Finanzministerium (Office of Foreign Assets Control/OFAC) verwalteten oder geführten Sanktionsverzeichnisse, d. h. insbesondere das Verzeichnis „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ und das Verzeichnis „Sectoral Sanctions Identifications (SSI) List“;



	<p>b) das vom britischen Finanzministerium geführte Verzeichnis „Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK“ des Vereinigten Königreichs (einschließlich der Listenfassung mit den „Asset Freeze Targets“ und der Listenfassung mit den „Investment Ban Targets“);</p> <p>c) das von der EU-Kommission geführte „Konsolidierte Verzeichnis der Personen, Gruppen und Organisationen, die finanziellen Sanktionen der EU unterliegen“ und/oder jedes Verzeichnis der Personen oder Organisation, die im Zuge von durch EU-Regelungen verhängten Sanktionen Finanzrestriktionen oder einem Investitionsverbot unterliegen;</p> <p>d) das „Konsolidierte Verzeichnis“ von Personen und Einrichtungen, die von Maßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betroffen sind; und/oder</p> <p>e) jedwede andere von jedweder anderen relevanten Rechtsordnung geführtes Sanktionsverzeichnis.</p>
Sanktionen	<p>Gesetze über Sanktionen, Vorschriften, Embargos oder Beschränkungsmaßnahmen gegen einen Staat, eine Regierung, eine Person, eine Organisation, ein Unternehmen oder (teilweise in Besitz stehende oder kontrollierte) Unternehmen, die von den folgenden Organisationen oder Staaten erlassen, verhängt oder vollzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• der EU;• den Niederlanden;• jedem anderen EU-Mitgliedstaat;• dem Vereinigten Königreich;• den USA, einschließlich der Sanktionen, die vom OFAC oder dem US-amerikanischen Außenministerium gemäß Foreign Assets Control Regulations (31 C.F.R. Teile 500-599) und anderen Gesetzen oder Vorschriften verhängt werden;• dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; oder <p>anderen Rechtsordnungen, im anwendbaren Umfang, oder den zuständigen staatlichen Behörden der Vorstehenden, einschließlich, ohne Einschränkung, des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-amerikanischen Finanzministeriums, des Directorate of Defense Trade Controls des US-amerikanischen Außenministeriums, des Bureau of Industry and Security („BIS“) des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums sowie der Rat der EU.</p>

**Relevante
Rechtsordnung**

die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie jedwede andere Rechtsordnung, in der eine [vertragschließende HES-Organisation] oder der [Dritte] oder deren Eigentümer oder Unternehmensgruppen, gegründet wurden, ansässig sind oder Geschäftstätigkeit ausüben oder der anderweitig auf die von dieser Vereinbarung betroffenen Transaktionen anwendbar ist.

ZU ÜBERNEHMENDE STANDARD-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN**1. Sanktionen**

- 1.1 Der [Dritte] garantiert und sichert zu, dass seine Anteilseigner mit über 5 % der Stimmrechte und deren Geschäftsführer keine sanktionierten Personen sind.
- 1.2 Der [Dritte] garantiert und sichert zu, dass an seinen Transaktionen mit den Produkten, die die [vertragschließenden HES-Organisation] im Rahmen dieses Vertrags verhandelt, keinesfalls sanktionierte Personen und/oder sanktionierte Länder beteiligt sind, und dass sie die in den relevanten Rechtsordnungen anwendbaren Sanktionsvorschriften vollständig einhalten.
- 1.3 Falls für die Transaktionen des [Dritten] mit den Produkten, die die [vertragschließende HES-Organisation] im Rahmen dieses Vertrags verhandelt, im Zusammenhang mit den Sanktionsvorschriften Lizenzen und Berechtigungen notwendig sind, unterrichtet der [Dritte] die [vertragschließende HES-Organisation] unverzüglich darüber. Der [Dritte] ist für den Erhalt entsprechender Lizenzen und Berechtigungen verantwortlich und stellt der [vertragschließenden HES-Organisation] Kopien davon zur Verfügung. Ungeachtet dieser Lizenzen und Berechtigungen ist die [vertragschließende HES-Organisation] berechtigt, eine Beteiligung an entsprechend lizenzierten oder berechtigten Transaktionen nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- 1.4 Der [Dritte] erklärt sich damit einverstanden, dass er die [vertragschließende HES-Organisation] unverzüglich darüber unterrichtet, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieser Vereinbarung von einer Verletzung oder einer potenziellen Verletzung der Sanktionsvorschriften, d. h. insbesondere der Absätze 1.1 und 1.2, Kenntnis erlangt, die mit der Umsetzung dieser Vereinbarung oder den Transaktionen mit den Produkten im Zusammenhang stehen.

2. Exportkontrollen

- 2.1 Der [Dritte] garantiert und sichert zu, dass die von der [vertragschließenden HES-Organisation] im Rahmen dieser Vereinbarung verhandelten Produkte keinerlei Exportkontrollen unterliegen.
- 2.2 Wenn die Produkte abweichend von Absatz 2.1 Exportkontrollen unterliegen, hat bzw. ist der [Dritte]:
- (a) die [vertragschließende HES-Organisation] darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten; und
 - (b) der [vertragschließenden HES-Organisation] sämtliche relevanten Informationen über den regulatorischen Status der Produkte hinsichtlich der geltenden Exportkontrollen zur Verfügung zu stellen, d. h. insbesondere die betreffende Exportkontroll-Compliance-Nummer; und
 - (c) für den Erhalt der für seine Transaktionen mit den von der [vertragschließenden HES-Organisation] im Rahmen dieser Vereinbarung verhandelten Produkte notwendigen Lizenzen und Berechtigungen verantwortlich und hat zeitnah und ohne, dass der [vertragschließenden HES-Organisation] dafür Kosten entstehen, der [vertragschließenden HES-Organisation] Kopien davon zur Verfügung zu stellen, einschließlich der geltenden Exportlizenznummer und der Lizenz sowie jeglicher Lizenzfreistellungen und geltender Anwendungs- oder Vertriebsbeschränkungen.
- 2.3 Unbeschadet Absatz 2.2 dieser Bestimmungen ist die [vertragschließende HES-Organisation] berechtigt, eine Beteiligung an entsprechenden Transaktionen des [Dritten] mit Produkten, die Exportkontrollen unterliegen, nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- 2.4 Der [Dritte] erklärt sich damit einverstanden, die [vertragschließende HES-Organisation] sofort darüber zu unterrichten, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieser Vereinbarung Kenntnis von einer aktuellen oder potenziellen, früheren oder derzeitigen Verletzung der in Absatz 2.2 dieser Bestimmungen erwähnten Pflichten erlangt.

Sonstiges

3. Der [Dritte] garantiert und sichert zu, dass seine Partner, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Umsetzung dieser Vereinbarung [und/oder der im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden [Dienstleistungen]] die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Regeln,

Bestimmungen oder vergleichbaren Instrumente und insbesondere die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie Geldwäsche und die Vorschriften des Wettbewerbsrechts einhalten.

Zur Verdeutlichung:

- (a) der [Dritte], seine Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie jedwede Person, die in seinem Namen handelt, haben während der [Laufzeit dieser Vereinbarung, oder, wenn davon abweichend, während des Zeitraums vom Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Datum der Beendigung dieser Vereinbarung] keiner Person ein Schmiergeld gezahlt, eine Zahlung geleistet oder einen Vorteil gewährt, um die betreffende Person unangemessen zu beeinflussen, und unterlassen dies auch in Zukunft;
 - (b) der [Dritte], seine Geschäftsführer und Mitarbeiter haben keinerlei Zahlung oder Vorteil erbeten oder erhalten und werden auch künftig keinerlei Zahlung oder Vorteil erbitten oder erhalten und vermeiden entsprechende unangemessene Handlungen;
 - (c) der [Dritte], seine Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie jedwede Person, die in seinem Namen handelt, leisten keinerlei Zahlungen an Amtsträger oder bieten Amtsträgern keinerlei Vorteile an, und Amtsträger haben im Rahmen [dieser Vereinbarung] weder mittelbar noch unmittelbar Vorteile und Nutzen erhalten und werden sie nicht erhalten, mit Ausnahme von Zahlungen oder Vorteilen, die durch geltende gesetzliche Vorschriften zugelassen oder erlaubt sind.
4. Der [Dritte] erklärt sich damit einverstanden, dass er die [vertragschließende HES-Organisation] unverzüglich darüber unterrichtet, wenn er von einer Verletzung oder einer potenziellen Verletzung der Compliance-Vorschriften, d. h. insbesondere der Absatz 3, Kenntnis erlangt, die mit der Umsetzung dieser Vereinbarung oder den Transaktionen mit den Produkten im Zusammenhang stehen.
 5. Dem [Dritten] ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der [vertragschließenden HES-Organisation], ein auf dieser Vereinbarung beruhendes Recht oder eine entsprechende Pflicht zu übertragen oder anderweitig im Zusammenhang mit den [Dienstleistungen] einen Sub-Berater oder einen Handelsvertreter zu verpflichten. Erteilt HES die Zustimmung dazu, so hat er sicherzustellen, dass jedwede entsprechende Verpflichtung in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten wird, die sämtliche wesentlichen Bedingungen dieser Bestimmungen hinsichtlich Ausführung, Einhaltung, Vertraulichkeit, Zusicherungen und Garantien enthält und dass die [vertragschließende HES-Organisation] eine Drittbegünstigte entsprechender Bestimmungen und zu deren Durchsetzung berechtigt ist.
 6. Der [Dritte] hat zur Vermeidung von Verletzungen der in Abschnitt 1 bis 3 dieser Bestimmungen erwähnten Vorschriften Abläufe eingerichtet und verfolgt zu diesem Zweck Richtlinien und Verfahren.

7. Der [Dritte] führt angemessene Aufzeichnungen, um die Einhaltung der oben erwähnten Abschnitte zu dokumentieren und zu prüfen. Hat die [vertragschließende HES-Organisation] berechtigten Grund zu der Annahme, dass der [Dritte] seine aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Zusicherungen und Garantien sowie in jedem Falle diese Bestimmungen verletzt, erlaubt der [Dritte] der [vertragschließenden HES-Organisation] die Bücher und Aufzeichnungen des [Dritten] zu prüfen, einzusehen und zu kopieren, die nach billigem Ermessen notwendig sind, um die Einhaltung seiner aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Zusicherungen und Garantien sowie insbesondere dieser Bestimmungen seitens des [Dritten] zu prüfen. Der [Dritte] gewährt der [vertragschließenden HES-Organisation] im Zusammenhang mit dieser Prüfung jedwede zumutbare Mitwirkung, Zugang und Unterstützung.
8. Der [Dritte] erklärt sich damit einverstanden, die [vertragschließende HES-Organisation] und ihre Tochtergesellschaften für sämtliche Kosten, Vertragsstrafen, Bußgelder, Ansprüche, Schäden und der [vertragschließenden HES-Organisation] aus der Verletzung dieser Absätze 1 bis 6 einschließlich Unterabsätze durch den [Dritten] hervorgehenden oder dadurch verursachten Anwaltshonorare und Ausgaben zu entschädigen. Der [Dritte] verzichtet darüber hinaus auf jedwede Rückgriffsrechte gegen die [vertragschließende HES-Organisation] und ihre Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einem entsprechenden Ereignis.
9. Jedwede Verletzung der aus den Absätzen 1 bis 6 und ihren Unterabsätzen hervorgehenden Pflichten des [Dritten] gilt als nicht behebbarer Mangel und berechtigt die [vertragschließende HES-Organisation] zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung und jedweder anderen Vereinbarung, die die [vertragschließende HES-Organisation] möglicherweise mit dem [Dritten] geschlossen hat. Jedwede wesentliche Verletzung der in Abschnitt 3 erwähnten Zusicherungen und Garantien berechtigt die [vertragschließende HES-Organisation] zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.

-o0o-

Anhang B

Meldeformular für falsch-positive Treffer

Gemäß der Compliance-Richtlinie über Sanktionen und Exportkontrollen von HES muss dieses Formular ausgefüllt werden, wenn die Sanktionskontrolle einen Treffer erzielt hat und man davon ausgehen kann, dass dieser Treffer tatsächlich ein falsch-positives Ergebnis ist.

Dieses Formular muss ausgefüllt und unterschrieben an Ihren Compliance-Beauftragten vor Ort oder an den Chief Compliance Officer per E-Mail (compliance@hesinternational.eu) gesendet werden.

Name Mitarbeiter:	
Bezeichnung der Tätigkeit:	
Datum:	

Meldeformular für falsch-positive Treffer	
Details zur Drittpartei	
Details zur Drittpartei:	[Name] [Adresse] [Gründungsdatum] [Gründungsland] [Identifikationsnummer]
Kurze Beschreibung der Beziehung zur Drittpartei:	
Datum, an dem die Kontrolle durchgeführt wurde:	

<p>Wurde in der Vergangenheit bereits eine Kontrolle dieser Drittpartei durchgeführt?</p>	
<p>Welches Ergebnis ergab diese vorherige Kontrolle dieser Drittpartei?</p>	
<p>Details der Kontrolle</p>	
<p>Bitte die Details der Kontrolle angeben.</p>	
<p>Aus welchem Grund wurde bei dieser Kontrolle eine Warnung generiert?</p>	
<p>Welchen Grund gibt es, bei dieser Warnung von einem falsch-positiven Ergebnis auszugehen?</p>	
<p>Weitere Informationen, die für diese Prüfung relevant sein könnten.</p>	
<p>Nennen Sie die Dokumente, die für diese Prüfung relevant sind.</p>	

Anhang C

Meldeformular

Dieses Formular muss ausgefüllt und unterschrieben an Ihren Compliance-Beauftragten vor Ort oder an den Chief Compliance Officer per E-Mail (compliance@hesinternational.eu) gesendet werden.

HES duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben eine Meldung erstatten. Entsprechende Vergeltungsmaßnahmen jedweder Form sind als Verletzung dieser Richtlinie und des Verhaltenskodex zu betrachten.

Ihr Bericht wird vertraulich behandelt.

Name Mitarbeiter:	
Bezeichnung der Tätigkeit:	
Datum:	

Bericht	
Details der Situation	
Kurze Beschreibung der Situation:	
Datum, an dem sich die Situation ereignet hat:	
Ort, an dem sich die Situation ereignet hat:	
Verbundene HES-Richtlinie:	
Was haben Sie unternommen, als Ihnen die Situation bekannt wurde:	[Beschreiben Sie, ob Sie jemanden konsultiert oder ob Sie diesen Sachverhalt bereits gemeldet haben. Beschreiben Sie des Weiteren, ob Sie die Beteiligten kontaktiert haben.]

Zusätzliche Informationen zur Berücksichtigung	[geben Sie alle Informationen an, die Ihrer Ansicht nach für dieses Geschenk relevant sind (z. B. Einschätzung eines unangemessenen Geschenks; ein bevorstehendes neues Geschäft oder Angebot; kulturell relevante Interpretationen)]
Nachweis einer schriftlichen Vorabgenehmigung (falls erforderlich)	
Details zu den beteiligten Personen	
Namen der involvierten externen Person und/oder des involvierten Unternehmens:	
Namen der involvierten internen Person(en) (HES-Mitarbeiter):	
Namen aller Personen, denen die Situation bekannt ist:	